

Protokoll der Gründungsversammlung der Berufsgruppe der Supervisorinnen und Supervisoren Südtirols am 10. Juni 1996 um 18 Uhr in der Heinrichstr. 18A, Bozen

Tagesordnung:

- 1) Statuten verlesen
- 2) Gründungsmitglieder feststellen
- 3) Unterschriften deponieren



Zu 1)

Die Statuten werden verlesen, besprochen, und einstimmig genehmigt.

Zu 2)

Die Gründungsmitglieder sind:

- Martha Ellecosta, 39100 Bozen, Oswaldweg 3, geb. 1.1.1943
- Waltraud Windisch Flandorfer, 39040 Vahrn, Fraktion Neustift, Seiserleite 11, geb. 4.6.43
- Maria Sparber, 39042 Brixen, Rienzdam 30, geb. 6.4.1960
- Robert Hochgruber, 39042 Brixen, Tschötsch 99, geb. 1.5.1954
- Inge Tutzer, 39100 Bozen, Brennerstr. 2, geb. 3.10.1950
- Karin Egger, 39100 Bozen, Zancanistr. 6, geb. 29.9.1960
- Christine Gasser, 39100 Bozen, Heinrichstr. 18 A, geb. 9.7.1960
- Edeltraud Perl Hafner, 39100 Bozen, Nicolodistr. 47/54, geb. 1945
- Annelies Innerhofer Gasteiger, 39031 Bruneck, Außerragen 3, geb. 1933
- Wilfried Stimpfl, 39023 Laas, Felius 40, geb. 1945
- Helmut Falkensteiner, 39040 Vahrn, Salernstr. 24, geb. 1.9.1942

Zu 3)

Die Statuten werden von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Die Gründungsversammlung wird um 19.15 Uhr abgeschlossen.

Für das Protokoll:

Martha Ellecosta

Martha Ellecosta

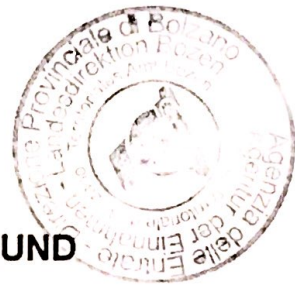


copia conforme all'originale per
gli usi consentiti dalla legge
Kopie gemäß dem Original für den
vom Gesetz vorgesehenen Gebrauch

UFFICIO TERRITORIALE DI BOLZANO
AGENZIA DELLE ENTRATE

Regist. n. 4 MAR 2024
n. N. / U. 425 senez
Carlo P. 200, 9

IL FUNZIONARIO
DER AGENZIA
*Salvatore Angelo
*Firma del
Direttore del
Ufficio del
Unterstützung der
Direktion der



- 4 MAR. 2024

STATUT DES VEREINS "BERUFSGRUPPE DER SUPERVISORINNEN UND SUPERVISOREN SÜDTIROLS"

Art. 1: NAME UND SITZ DES VEREINS:

Der Verein trägt die Bezeichnung "BERUFSGRUPPE DER SUPERVISORINNEN UND SUPERVISOREN SÜDTIROLS" und verfolgt gemeinnützige Ziele.

Der Verein hat bis zur Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle seinen Sitz beim jeweiligen Vorsitzenden.

Art. 2: ZWECK DES VEREINS:

Auf dem Hintergrund rasanter Entwicklungen und Veränderungen im Arbeitsbereich steigt die Belastung für die arbeitende Bevölkerung, was nicht selten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen psycho-physischer Natur führt. Supervision möchte dem vorbeugen, indem sie Menschen im Arbeitsprozeß fachkundig begleitet. Der Zweck des Vereins besteht im Zusammenschluß und in der Interessenvertretung von Personen, die als Supervisor/innen tätig sind sowie in der Förderung von Supervision und psychosozialer Arbeit in Südtirol, u.a. durch:

- * Entwicklung und Förderung des Berufsbildes;
- * Bekanntmachung des Berufsstandes;
- * Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zur Qualitätssicherung;
- * Kollegiale Beratung;
- * Öffentlichkeitsarbeit;
- * Kooperation und Kontakte mit Institutionen, Instituten, Behörden und Verbänden im In- und Ausland;
- * Errichtung einer Dokumentations- und Medienstelle ;
- * Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.



Art. 3: VERMÖGEN UND FINANZGEBAHRUNG:

Der Verein bezieht seine Finanzmittel aus:

- den Beitrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- den Beiträgen von Verbänden, Körperschaften und der öffentlichen Verwaltung;
- den Erträgen aus Veranstaltungen;
- allfälligen Schenkungen, Zuwendungen, Nachlässen und Vermächtnissen;
- Spenden und Einkünften jeder sonstigen Art.

Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

Art. 4: GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 5: MITGLIEDER:

Neben den Gründungsmitgliedern können sowohl Einzelpersonen, wie auch Körperschaften oder sonstige Rechtspersonen Mitglieder des Vereins werden.

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- Ordentliche Mitglieder:

Edeltraud Pöschl
Christine Gorn
A. Garteiger
Manica Spandl
Karin Egger
Waltraud Klauzale

Robert Zellwieser
Barbara Steinhilber
Robert Zellwieser
Christa M. Gorn

Personen, die eine Ausbildung zum/r SupervisorIn absolviert haben, die europäischen Standards entspricht.

Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

b) Mitglieder in Ausbildung:

Personen, die sich in Supervisionsausbildung nach den oben genannten Kriterien befinden.

c) Fördermitglieder:

Einzelpersonen, Körperschaften oder sonstige Rechtspersonen, die im Bereich psychosozialer Arbeit tätig sind.

Mitglieder in Ausbildung und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

Art. 6: AUFNAHME UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT:

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages nach Kriterien, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden, ohne Angabe einer Begründung und mit schriftlicher Verständigung des/r Ansuchenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt:

die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam;

b) Ausschluß:

der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

c) Tod;

d) Auflösung der Mitgliedskörperschaft;

e) Auflösung des Vereines.

Die wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7: RECHTE UND PFLICHTEN der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und an den Förderungsmaßnahmen des Vereines zu partizipieren.

Sie haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen sowie die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Art. 8: DIE ORGANE DES VEREINS:

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) der / die Vorsitzende;

d) die RechnungsprüferInnen.

Inge Tutz
 Karin Egger
 Waltraud Jander
 Edeltraud Pfaff
 Hubert Witznauer
 Christina Goren
 A. Gasteiger
 Robert Tschögl
 Barbara Sella
 Robert Holzner
 Maria Spandler

Art. 9: MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. März zur Genehmigung der Bilanz bzw. der Rechnungslegung einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form wenigstens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des/r Vorsitzenden und der RechnungsprüferInnen;
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- c) Genehmigung der Rechnungslegung bzw. der Bilanz und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung der Tätigkeitsvorschau und des Haushaltsvoranschlages;
- e) Beschlußfassung über die allgemeinen Zielsetzungen des Vereins und der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
- f) Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Festlegung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- i) Beschlußfassung über Standards zur Genehmigung der Mitgliedschaft.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren StellvertreterIn.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, in zweiter Einberufung nach Ablauf einer halben Stunde bei jeder Anzahl von stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Statutenänderungen, für Veränderungen der Standards zur Genehmigung der Mitgliedschaft und für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann die Auflösung erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Art. 10: VORSTAND / VORSITZENDE/R:

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: dem/r Vorsitzenden, dem/r StellvertreterIn und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt.

Im ersten Wahlgang wird der/die Vorsitzende mit der absoluten Mehrheit gewählt, in einem zweiten Wahlgang werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Der/die Vorsitzende ernennt eine/n StellvertreterIn aus dem Vorstand.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die StellvertreterIn.

Christine Gorn
Stefan W. W. W.
Robert H. H.
Walter F.
 A. Gorteifer Maria Späbel Karin ... Waldemar Flandorfer

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn. Die Beschlüsse werden bei einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die allfällige Erstellung einer Geschäftsordnung und der ordentlichen Führung der Geschäfte. Im übrigen ist der Vorstand für all das zuständig, was nicht durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Art. 11: VERTRETUNG NACH AUSSEN:

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vor Gericht, im Fall seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die Stellvertretende diese Aufgabe.

Art. 12: RECHNUNGSPRÜFUNG:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für jeweils drei Jahre. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Vereinsbuchhaltung, verfassen einen Begleitbericht zur Rechnungslegung bzw. zur Bilanz und stellen Kassenbestand und Vermögen fest. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Art. 13: AUFLÖSUNG:

Wenn bei Auflösung des Vereins entsprechendes Vermögen vorhanden ist, beschließt die Mitgliederversammlung dessen weitere Verwendung. Es muß einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zukommen.

Art. 14: SCHLUSSBESTIMMUNG:

Das vorliegende Statut kann nur von der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Für all das, was hier nicht besonders geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Bozen, am 10.06.1996

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern

Heuthe Bleesche

*Inge Tutzer
Waltraud Haudofel
H. H. W. Gasser*

Robert Heliguber

Bei der Gründungsversammlung gewählter Vorstand:

Tutzer Inge (Vorsitzende)
Gasser Christine
Falkensteiner Helmut

Kontaktadresse:
Tutzer Inge
Brennerstraße 2
39100 Bozen

Tel. 04 71 / 98 01 67



*Christine Gasser
Daniela Gasteiger
Maria Spärkel
Karin Egger
Helmut Falkensteiner*